Stadt
Tettnang

Benutzungsordnung der Tettnanger Hallen (Hallenordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Für folgende städtische Hallen und Räume wird diese Benutzungsordnung angewendet:

- Ritter-Arnold-Saal
- Argentalhalle Laimnau mit Foyer
- Mehrzweckhalle Obereisenbach mit Mehrzweckraum
- Carl-Gührer-Sporthalle
- Sporthalle Manzenberg
- Stadthalle Tettnang mit Foyer
- Ritter- Arnold-Turnhalle Hiltensweiler
- Seldnerhalle Kau
- Turnhalle Weinstraße
- Kleine Turnhalle Obereisenbach
- Gymnasiumhalle
- Gymnastikraum Schillerschule

§ 2 Anwendungsgebiet

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Nutzungen in den oben genannten Hallen und Räumen.

Für Veranstaltungen werden darüber hinaus Überlassungsverträge mit dem jeweiligen Veranstalter geschlossen.

§ 3 Hallennutzer

(1) Die städtischen Hallen dürfen vorrangig von Schulen, ortsansässigen Vereinen und der Stadt Tettnang genutzt werden. Darüber hinaus werden sonstige Nutzer auf Antrag zugelassen.

(2) Die städtischen Hallen werden in der Regel von den Schulen von Montag bis Freitag von 7:00 - 17:00 Uhr genutzt. Die ortsansässigen Vereine dürfen vorrangig von Montag - Freitag von 17:00 - 22:00 Uhr die Hallen nutzen. Das Ende des Vereinssports ist generell auf 22:00 Uhr inkl. Reinigung (Kehren und Müll entsorgen in Halle und Umkleiden) festgelegt. Die Halle ist bis 22:30 Uhr zu verlassen und vom Nutzer abzuschließen.

(3) Die Hallen sind für Trainingsmöglichkeiten der Vereine am Samstag bis 18:00 Uhr geöffnet. Sportturniere oder Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Trainingsbetrieb.

§ 4 Allgemeines

(1) Die wöchentlich wiederkehrenden Hallenbelegungszeiten sowie die Turniere jedes Nutzers sind im Onlinehallenkalender über das Hallenprogramm Locaboo (Zugriff über die Homepage der Stadt) einsehbar.
Die Hallen dürfen vom Hallennutzer nur nach den im Onlinekalender festgelegten Zeiten genutzt werden.
Veränderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen (an hallenbelegung@tettnang.de oder mit Zugangslink über Locaboo).
Jeder Hallennutzer muss der Stadt außerdem mitteilen, sobald von der Ursprungsnutzung (Schulsport / Vereinssport) abgewichen wird (z. B. bei Einschulungen, Abschlussfeiern, etc.).

(2) Die Hallen dürfen von Minderjährigen nur mit einer Aufsichtsperson (Trainer, Lehrer, etc.) genutzt werden. Diese ist dauernd anwesend und hat darauf zu achten, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.

(3) Der Hallenschlüssel wird vom Verein beauftragten Übungsleiter nur für die angegebenen Zeiten benutzt.

(4) Der städtische Verbandskasten ist vom Hausmeister und der Vereinsverbandskasten ist durch die Vereine selbstverantwortlich zu unterhalten.

(5) Sollten für Veranstaltungen oder Sportkurse GEMA-Gebühren anfallen, sind diese vom Hallennutzer zu melden und zu entrichten.

(6) In der Winterzeit (1. November bis 31. März) besteht Schneeräum- und Streupflicht (Zugang zur Halle) für den Hallennutzer. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei entsprechenden Winterverhältnissen passieren können.

(7) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass
- die Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen beachtet werden,
- die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und freigehalten werden,
- die Brand- und Rauchschutztüren nicht blockiert sind,
- das Rauchverbot eingehalten wird,
- beim Einsatz von Dekorationen beziehungsweise Werbeelementen die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung eingehalten werden.

§ 5 Verhalten in den Hallen

(1) Der Übungsleiter kontrolliert vor Beginn des Trainings den Zustand in Halle, Geräteräumen, WCs und Umkleideräumen. Werden in einem der Räume Unordnung, starke Verschmutzungen oder Beschädigungen vorgefunden, muss dies mittels Fotos dokumentiert werden und der Stadt mitgeteilt werden (an hallenbelegung@tettnang.de).

(2) Schäden und Mängel, die während der Hallennutzung entstehen, sind der Stadt unverzüglich zu melden.

(3) Nach Abschluss des Trainings haben die Übungsleiter für Ordnung in der Halle, den Geräteräumen (die Geräte sind wieder an ihren Platz zu stellen und gegebenenfalls zu sichern), den WCs und den Umkleideräumen zu sorgen. Dies beinhaltet auch das Schließen der Fenster und Türen und das Abschalten des Lichtes.

(4) Die überlassenen Räumlichkeiten sind in einem ordentlichen Zustand (besenrein) zu verlassen. Grobe Verschmutzungen werden über eine Sonderreinigung weiter berechnet (Verursacherprinzip).

(5) Die städtischen Sporthallen dürfen nur in Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Ballharz ist in allen Hallen verboten (Ausnahmen hiervon müssen von der Stadt genehmigt werden). Bei Missachtung erfolgt Kostenübernahme durch den Verursacher.

(6) Die mobilen Trennwände und technischen Anlagen dürfen nur durch eingewiesenes Personal bedient werden.

(7) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln.

(8) Sportgeräte dürfen ausschließlich für die vorgesehenen sportlichen Zwecke verwendet werden. Der Übungsleiter kontrolliert die Geräte vor Gebrauch sowie die ordnungsgemäße Verwendung.

(9) Der Verzehr von Speisen ist in folgenden Hallen und Räumen grundsätzlich nicht erlaubt:

- Carl-Gührer-Sporthalle
- Sporthalle Manzenberg
- Ritter- Arnold-Turnhalle Hiltensweiler
- Turnhalle Weinstraße
- Kleine Turnhalle Obereisenbach
- Gymnasiumhalle
- Gymnastikraum Schillerschule

(10) Ballsport ist in folgenden Hallen verboten:

- Foyer Argentalhalle
- Stadthalle
- Turnhalle an der Weinstraße
- Ritter-Arnold-Saal
- Mehrzweckraum Obereisenbach

(11) In den anderen Hallen muss für Ballspiele das Schutznetz vor der Bühne angebracht werden. Es darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

§ 6 Hausrecht

(1) Der Hausmeister übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist zu folgen. Er hat jederzeit das Recht zum Betreten der Halle.

(2) Die Beleuchtungs-, Heizungs-, und Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister bedient. Die Befugnis kann vom Hausmeister auf die Hallennutzer übertragen werden.

(3) Der Hausmeister ist berechtigt, Hallennutzer, die die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder unverhältnismäßig Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und bei Nichtbeachtung aus dem Haus zu verweisen.

(4) Bediensteten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 7 Haftung

(1) Die sportlichen Betätigungen in den Hallen sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschehen ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Dieser übernimmt über die Dauer der Nutzungszeit die Haftung für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Für eventuelle Schäden, welche unter die Haftpflicht des Gebäudeeigentümers fallen, hat Hallennutzer nicht einzustehen.

(2) Für eingebrachten Sachwerte, die sich z.B. in den Umkleidekabinen befinden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8 Einhaltung der Hallenordnung

Verstöße gegen die Hallenordnung können den sofortigen Verweis aus der Halle und im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder endgültigen Ausschluss aus der Halle zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 9 Ferienregelung

Weihnachtsferien	Alle Hallen bleiben grundsätzlich geschlossen mit Ausnahme der Carl-Gührer-Halle und der Sporthalle Manzenberg in der ersten Januarwoche (ab 2. Januar Trainingsmöglichkeit für Wettkampfabteilungen und Turniere) **auf Antrag**.
Fasnetsferien	Die Hallen sind geöffnet mit Ausnahme der Turnhalle an der Weinstraße und der Gymnasiumhalle.
Osterferien	Alle Hallen bleiben grundsätzlich geschlossen mit Ausnahme der Carl-Gührer-Halle und der Sporthalle Manzenberg (Trainingsmöglichkeit für Wettkampfabteilungen) **auf Antrag**.
Pfingstferien	In der 1. Ferienwoche sind die Hallen grundsätzlich geschlossen. In der 2. Ferienwoche sind 2 Tage **auf Antrag** offen für Wettkampfabteilungen in der Carl-Gührer-Halle, Sporthalle Manzenberg, Argentalhalle und MZH Obereisenbach (nur Trainingsmöglichkeit).
Sommerferien	Alle Hallen bleiben grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen: - Ferienprogramm - Carl-Gührer- Halle und Sporthalle Manzenberg **auf Antrag** (Trainingsmöglichkeiten für Wettkampfabteilungen mit folgenden **Bedingungen:** keine Reinigung, kein Hausmeister, Verein verpflichtet sich zur Schließung des Gebäudes, Ausstellen Wasser und Licht und gewährleistet Sauberkeit) - ab 1. September Trainingsmöglichkeiten für Wettkampfabteilungen Carl-Gührer- Halle, Sporthalle Manzenberg, Argentalhalle, MZH Obereisenbach **auf Antrag**
Herbstferien	Die Hallen sind geöffnet mit Ausnahme der Gymnasiumhalle.

§ 10 Sprachform

Die in dieser Hallenordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Regine Rist
Bürgermeisterin